

Zollrecht aktuell

FAQ der Generalzolldirektion zum Verwenderbegriff veröffentlicht

Mai 2021 (2)

Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wir freuen uns, Ihnen die neue Ausgabe unseres Newsletters *Zollrecht aktuell* zu übersenden. In diesem geht es um die strom- und energiesteuerrechtliche Auslegung des Verwenderbegriffs.

Anlass ist das am 30. April 2021 veröffentlichte Schreiben der Generalzolldirektion, in dem sich die Zollverwaltung in Form einer FAQ zur Anwendung des Informationsschreibens vom 29. November 2019 zur „Person, die Energieerzeugnisse verwendet bzw. Strom entnimmt“ klarstellend äußert.

Die Kernaussagen des Schreibens haben wir Ihnen nachfolgend zusammengefasst. Sollten sich Rückfragen hierzu ergeben, stehen wir Ihnen natürlich gerne jederzeit unterstützend zur Seite.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Tervooren

Partner / Head Customs & International Trade

Inhalt

FAQ der Generalzolldirektion zum Verwenderbegriff veröffentlicht	2
Hintergrund	2
Kernaussagen der FAQ	2
Fazit	3
Service	3
Hinweis	3
Über uns	4
Ihre Ansprechpartner	4
Redaktion	4
Bestellung und Abbestellung	4

FAQ der Generalzolldirektion zum Verwenderbegriff veröffentlicht

Hintergrund

Am 29. November 2019 veröffentlichte die Generalzolldirektion ihr Informationsschreiben zur „Person, die Energieerzeugnisse verwendet bzw. Strom entnimmt.“ Das Schreiben und seine Auswirkungen auf die Definition der Person des Verwenders im strom- und energiesteuerrechtlichen Sinne hat in der Praxis „hohe Wellen geschlagen“, insbesondere da die Unterschiede zur Definition des Betreibers im EEG-rechtlichen Sinne immer größer zu werden scheinen.

Die wesentlichen Aussagen des Schreibens vom 29. November 2019 lauten:

Verwender im strom- und energiesteuerrechtlichen Sinne ist die Person, die den Realakt zur Verwendung von Energieerzeugnissen bzw. zur Stromentnahme ausübt. Dabei ist der Realakt nach Auffassung der Generalzolldirektion in der Regel der Person zuzuschreiben, die selbst oder durch von ihr abhängiges Personal die Verfügungsgewalt über die verbrauchsteuerpflichtige Ware ausübt oder die Betriebsvorgänge steuert.

Die Zollverwaltung will mit Hilfe dieser Definition nach eigener Aussage sicherstellen, dass für die Bestimmung der Person des Verwenders ausschließlich auf die tatsächlichen Verhältnisse vor Ort abgestellt wird, um damit dem Wesensmerkmal der Verbrauchsteuern Rechnung zu tragen. Eine vertragliche Zuweisung des Realaktes sei explizit nicht möglich.

Eine Besonderheit gibt es im Hinblick auf vollautomatisierte Anlagen zu beachten. Hier soll der Realakt der Person zugeordnet werden, die ohne die Vollautomatisierung der Anlage die Verwendung der Energieerzeugnisse bzw. die Stromentnahme durchführen würde. Dies entspricht laut Informationsschreiben in der Regel der Person, die über die Anlage verfügen kann und die Sachherrschaft über die Steuerung der Anlage ausübt (Mieter oder Besitzer der Anlage).

Einzelne menschliche Eingriffe, wie Ingangsetzung, Instandhaltung, Roh-/Brennstoffzufuhr, Überwachung oder Revisionen, sollen in diesem Fall unschädlich sein. Sie können damit bei vollautomatisierten Anlagen auch auf Dritte ausgelagert werden, ohne sich auf die Person des Verwenders auszuwirken.

Kernaussagen der FAQ

Aufgrund offensichtlicher Schwierigkeiten bei der praktischen Auslegung des Schreibens vom 29. November 2019, hat die Generalzolldirektion am 30. April 2021 auf der Webseite des Zolls das Schreiben „Häufig gestellte Fragen (FAQ) zum Verwenderbegriff“ veröffentlicht. Darin bezieht die Verwaltung zu insgesamt zwölf Fragen Stellung. Dreh- und Angelpunkt des Schreibens ist dabei die Frage, wann eine Anlage die Voraussetzungen an eine vollautomatisierte Anlage erfüllt. So viel sei vorweggenommen, nicht jede automatisch betriebene Anlage stellt in den Augen der Generalzolldirektion eine vollautomatisierte Anlage dar.

Wer in den FAQ eine Checkliste für das Vorliegen einer vollautomatisierten Anlage erwartet, den wird das Schreiben vom 30. April 2021 enttäuschen. Die Generalzolldirektion macht mehrfach deutlich, dass Entscheidungen über das Vorliegen vollautomatisierter Anlagen stets einzelfallbezogen sind.

Als Indikatoren sollen aber Steuerungs- und Regelungsaufgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Anlage dienen. Sofern diese Aufgaben selbsttätig und ohne menschliche Eingriffe ablaufen, kann nach Aussage der Generalzolldirektion von einer vollautomatisierten Anlage ausgegangen werden. Dies gelte beispielsweise regelmäßig für Anlagen mit einer Kaskadenschaltung, die laut FAQ explizit als vollautomatisiert anzusehen sind. Voraussetzung sei, dass die Kaskadenschaltung auf ein automatisches Signal reagiert und

nachgelagerte Prozesse durch dieses Signal automatisiert ablaufen. Änderungen der Kaskaden z.B. durch Direktvermarkter oder Netzbetreiber führen nach Aussage der Generalzolldirektion nicht dazu, dass diese zum Betreiber der Anlage werden.

Außerdem bestätigt die Generalzolldirektion, dass Eingriffe eines technischen Betriebsführers, welche sich auf Wartung, Instandhaltung und Störungsbehebung beziehen, bei vollautomatisierten Anlagen für die Definition des Verwenders unschädlich sein sollen. Dies gilt auch für Dienstleister mit Steuerungszugriff (auch über eine Software), soweit der Zugriff nur im Rahmen der Wartung, Instandhaltung, Störungsbehebung o.ä. erfolgt.

Fazit

Da sich der Einsatz von Dienstleistern in der Praxis erfahrungsgemäß auf die zuletzt genannten Tätigkeiten (Wartung, Instandhaltung, Störungsbehebung) beschränkt, könnten etablierte Betriebsführungskonstellationen grundsätzlich auch vor dem Hintergrund des „Realaktkonzeptes“ weiter Bestand haben. Vorsicht ist aber trotzdem geboten! Vor allem wiederkehrende und für den Betrieb der Anlage erforderliche menschliche Eingriffe in die Steuerung oder Anpassungen an den Regelvorgaben automatisierter Anlagen bergen das Risiko, dass betroffene Anlagen nicht mehr als vollautomatisierte Anlagen eingestuft werden und hierdurch Dritte als Verwender angesehen werden könnten.

Wir empfehlen allen betroffenen Wirtschaftsbeteiligten daher die FAQ zum Anlass zu nehmen, eine Bestandsaufnahme ihrer Anlagen durchzuführen. Dabei sollte neben der Funktionsweise und dem Automatisierungsgrad der Anlage, vor allem festgehalten werden, welche Personen am Betrieb der Anlage beteiligt sind und in welchem Umfang diese in den Betrieb der Anlage eingreifen.

Im Anschluss hieran raten wir zu einer Überprüfung der mit dem Anlagenbetrieb verbundenen Dienstleistungs- und Betriebsführungsverträge. Diesen wird vor allem in bevorstehenden Strom-/Energiesteuerprüfungen eine besondere Bedeutung zukommen. In einer telefonischen Abstimmung zwischen uns und der Generalzolldirektion wurde klar ausgeführt, dass die vertragliche Grundlage als wesentliche Indikation genutzt wird, um die Gegebenheiten zu beurteilen. Da es üblich ist, den Dienstleistern/Betriebsführern zumindest auf dem Papier weitreichende Steuerungsbefugnisse einzuräumen - auch wenn diese in der Praxis gar nicht erforderlich sind - besteht hier ein erhöhtes Risikopotenzial, dass die Verwendereigenschaft zumindest in Frage gestellt wird.

Service

Hinweis

Haben Sie Interesse, regelmäßig strom- und energiesteuerrechtliche Informationen von uns zu erhalten? Dann empfehlen wir Ihnen unsere „Strom- und Energiesteuer NEWS“.

Um sich hierfür anzumelden, klicken Sie bitte [hier](#).

Welche Anforderungen bestehen an den Export in andere Länder oder Regionen? Wie können Sie sicherstellen, dass Sie alle neuen Zollvorschriften zeitgerecht umsetzen? Wie lassen sich die Prozesse schlanker gestalten oder komplett automatisieren? Die Anforderungen an den internationalen Handel wachsen stetig. Für Unternehmen ist es nicht leicht, in diesem Dschungel an Vorschriften den Überblick zu behalten. PwC ist Ihr Ansprechpartner für diese Themen. Wir bieten einen ganzheitlichen Beratungsansatz zu allen Aspekten des Zoll und Außenhandels – von der Strategie bis zur Umsetzung: [SAP GTS - einfach und günstig](#)

Über uns

Ihre Ansprechpartner

Dr. Michael Tervooren

Tel.: +49 211 981-7641

michael.tervooren@pwc.com

ppa. Dagmar Obermeyer

Tel.: +49 40 63 78-1084

dagmar.obermeyer@pwc.com

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

Dr. Michael Tervooren

Tel.: +49 211 981-7641

michael.tervooren@pwc.com

ppa. Dagmar Obermeyer

Tel.: +49 40 63 78-1084

dagmar.obermeyer@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Sollten weitere Personen Interesse an diesem Newsletter haben, können Sie diese E-Mail gern weiterleiten. Die Interessenten können sich hier anmelden: subscribe_zollrecht_aktuell@de.pwc.com.

Sofern Sie unseren Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten möchten, bitten wir Sie um eine kurze Benachrichtigung an: unsubscribe_zollrecht_aktuell@de.pwc.com.

Sofern Sie unseren Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten möchten, bitten wir Sie um eine kurze Benachrichtigung an:

unsubscribe_zollrecht_aktuell@de.pwc.com.

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Januar 2021 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.

"PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de